

Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde -

Medebacher Landstr. 27

34497 Korbach

Tel.: +49 (5631) 978-0

Fax.: +49 (611) 327 605 501

E-Mail: info@afb-korbach.de

HESSEN



Gz.: 22.1-KB-05-13-96-01-B-0001#009

Unternehmensflurbereinigungsverfahren

Frankenberg II B 253

Verfahrensnummer: UF 1396

3. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung wird der vom Hessischen Landesvermessungsamt Wiesbaden – jetzt Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 12.02.2002 im Flurbereinigungsverfahren Frankenberg II B 253 in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 03.06.2014 wie folgt geändert:

Die Verfahrensziele werden erweitert um die §§ 1 und 37 FlurbG (Regelflurbereinigung).

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch diesen Änderungsbeschluss wird die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nicht geändert.

Nachrichtlich ist die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes in einer Gebietsübersichtskarte dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte ist nicht Gegenstand dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

4. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird in den Flurbereinigungsgemeinden Allendorf (Eder), Burgwald und Frankenberg (Eder) sowie in den angrenzenden Gemeinden Battenberg, Bromskirchen, Haina (Kloster) und Lichtenfels sowie den Städten Battenberg (Eder), Frankenau und Lichtenfels öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger nachrichtlich veröffentlicht.

Darüber hinaus ist dieser Änderungsbeschluss mit Gebietsübersichtskarte über die Internetseite <https://hvbg.hessen.de/UF1396> abrufbar.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Allendorf (Eder), Schulstr. 5, 35108 Allendorf (Eder), der Gemeindeverwaltung Bromskirchen, Unterm Stein 2, 59969 Bromskirchen, der Gemeindeverwaltung Burgwald, Hauptstr. 73, 35099 Burgwald, der Gemeindeverwaltung Haina (Kloster), Poststr. 4, 35114 Haina (Kloster) der Stadtverwaltung Battenberg (Eder), Hauptstr. 58, 35088 Battenberg (Eder), der Stadtverwaltung Frankenberg (Eder), Obermarkt 7-13, 35066 Frankenberg (Eder), der Stadtverwaltung Frankenau, Ehlinghäuser Str. 1, 35110 Frankenau und der Stadtverwaltung Lichtenfels, Aarweg 10, 35104 Lichtenfels, während der üblichen Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

Begründung

Die Unternehmensflurbereinigung Frankenberg II B 253 wurde seinerzeit formal allein nach dem § 87 FlurbG eingeleitet (Sondervorschriften für eine Unternehmensflurbereinigung). Nach der Kommentierung des Flurbereinigungsgesetzes sowie auch nach der Rechtsprechung können in einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren zugleich auch Ziele einer Regelflurbereinigung (§ 1 und 37 FlurbG) verfolgt werden, wenn diese nicht im Vordergrund stehen. Darüber wurden die TeilnehmerInnen in der Aufklärungsversammlung auch so informiert.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurden auf Antrag des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft auch gemeinschaftliche Anlagen, die einem Regelflurbereinigungsverfahren zuzuordnen sind wie z.B. Wegebaumaßnahmen, genehmigt und zum großen Teil auch schon umgesetzt. Lediglich der Restausbau ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

Aktuell plant das Land Hessen seine Finanzierungsrichtlinien zur Flurbereinigung so zu ändern, dass in einer Unternehmensflurbereinigung nur noch in geringem Umfang Maßnahmen einer Regelflurbereinigung förderbar sind.

Um auch den noch offenen Restausbau in diesem Flurbereinigungsverfahren wie bisher fördern zu können, wird der Verfahrenszweck formal erweitert um die § 1 und 37 FlurbG (Regelflurbereinigung).

Weitere, noch nicht genehmigte Maßnahmen, sind nicht geplant.

Die vorläufige Besitzeinweisung ist erfolgt.

In Zuge der Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes wurden ca. 20 km Wege eingezogen, was zu deutlich größeren Bewirtschaftungsblöcken geführt hat.

Darüber hinaus ist die durchschnittliche Schlaggröße (Eigentum) um ca. 30% gestiegen.

Aus diesen erfolgten agrarstrukturellen Verbesserungen ist ersichtlich, dass auch die Voraussetzungen für ein Regelflurbereinigungsverfahren bei der Einleitung vorgelegen haben.

Da alle geplanten (Ausbau-) Maßnahmen bereits öffentlich-rechtlich genehmigt wurden und die Bodenordnung bereits erfolgt ist, ist eine erneute Anhörung der EigentümerInnen und Behörden nach § 5 FlurbG nicht mehr erforderlich.

Damit dient dieser Änderungsbeschluss allein der rechtlichen Klarstellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Korbach
- Flurbereinigungsbehörde -
Medebacher Landstr. 27. 34497 Korbach

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Korbach, den 13.06.2022

Amt für Bodenmanagement Korbach
- Flurbereinigungsbehörde -



Mause, Amtsleiter